

ZH_OBERGERICHT RB130057 vom 15. April 2014

ZH Obergericht, 2014-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB130057

FR: ZH_OBERGERICHT RB130057 du 15 avril 2014

IT: ZH_OBERGERICHT RB130057 del 15 aprile 2014

Erwägungen

E. 1

a) B._____, der Bruder des Klägers und Beschwerdeführers (nachfolgend: Beschwerdeführer), war bis 1993 bei der Firma C._____ AG angestellt, deren damaliger Geschäftsführer D._____, der Beklagte im vorinstanzlichen Verfahren, war. In den folgenden Jahren machte B._____ mehrere Verfahren anhängig, teils gegen die C._____ AG, teils gegen deren Organe, u.a. auch gegen D._____. So machte B._____ am 30. November 2002 ein Ehrverletzungsverfahren gegen D._____ anhängig, weil letzterer ihn anlässlich eines Sühnverfahrens als "Psychopathen" beschimpft habe (Geschäfts-Nr. GF030008). Die Akten dieses Verfahrens wurden im vorinstanzlichen Verfahren auf Antrag des Beschwerdeführers hin beigezogen (vgl. Vi Urk. 9/1-122). b) In besagtem Ehrverletzungsverfahren fand am 27. Mai 2005 vor dem Einzelrichter in Strafsachen am Bezirksgericht Zürich eine Verhandlung statt, an welcher D._____ im Rahmen des Gutgläubensbeweises befragt wurde. Anlässlich dieser Befragung gab D._____ unter anderem Folgendes zu Protokoll (Prot. GF030008 S. 37 ff.; Hervorhebungen gemäss Klageschrift des Beschwerdeführers, Vi Urk. 2 S. 15 f.): "[...] Frage: Was war der Gegenstand der fünf Sühnverhandlungen? [...] Der Ankläger stellte eine Forderung. [...] Er hat dann seinen Bruder, der Anwalt ist, beigezogen. Dann hat er gegen jeden ausgeholt. Er strengte einen Arbeitsprozess gegen Herrn E._____ an, weil seine Überzeit nicht bezahlt worden sei. Im Plädoyer von Rechtsanwalt ... wurde gesagt, dass der Ankläger alle Prozesse gewonnen habe. Er hat jedoch bisher noch nie einen Prozess gewonnen. Er streitet in allen Punkten. [...] Frage: Wie sind diese Sühnverhandlung jeweils vor sich gegangen? [...] Der Ankläger verliess die Verhandlung jedes Mal mit der Drohung, dass ich jetzt dran komme und ich von ihm hören werde. Er sagte auch, dass er mich "plagen" werde, damit die Klage nicht verjähre. [...] Frage: In welchem Tonfall hat B._____ seine Klagen jeweils vor dem Friedensrichter begründet?

- 3 - Herr B._____ ist ein ganz gescheiter Informatiker, der genau weiss, wie man Menschen systematisch fertig macht. Lesen sie seine Texte. Das ist hohe Schule. [...] Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die letzte Sitzung, wo er Sie selbst wegen Strassburg verunsichert hat. [...] Frage: Waren Sie damals aufgrund der vorangehenden Sühnverhandlung und den anderen Dingen, die vorgefallen sind, der Ansicht, dass der Ankläger ein bisschen spinnen würde? [...] Sein Chef war E._____. Ich weiss aber, dass wir einmal eine Episode hatten, wo wir bedroht wurden, erschossen zu werden. Wir fertigten dann ein Protokoll an und avisierten die Polizei. [...] Frage: Halten Sie die Klagen, die Herr B._____ jeweils gegen Sie eingereicht hat, für begründet oder teilweise begründet? [...] Am Tag bevor Herr B._____ die Firma zum dritten Mal verliess, hat er mich am Flughafen abgefangen. Aufgrund des dortigen Gesprächs will er jetzt Fr. 100'000.-- von mir. [...] c) Das strafrechtliche Verfahren endete schliesslich mit einem Freispruch für D._____. Der

Entscheid wurde bis vor Bundesgericht getragen (BGer 6P.189/2006 und 6S.434/2006 vom 1. Dezember 2006).

E. 2

a) Gestützt auf die vorstehend wiedergegebenen Aussagen hatte B._____, vertreten durch den heutigen Beschwerdeführer, bereits am 26. Oktober 2006 beim Bezirksgericht Zürich eine weitere Klage gegen D._____ erhoben (Geschäfts-Nr. CG060196-L). Die Akten dieses zivilrechtlichen Verfahrens betreffend Persönlichkeitsverletzung wurden im vorinstanzlichen Verfahren auf Antrag des Beschwerdeführers hin ebenfalls beigezogen (vgl. Vi Urk. 8/1-32). b) Mit Beschluss vom 27. April 2007 wies die 8. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich B._____ Armenrechtsgesuch wegen Aussichtslosigkeit der Klage ab und setzte ihm Frist zur Leistung einer Prozesskaution an (Vi Urk. 8/17). Die erkennende Kammer wies den dagegen erhobenen Rekurs mit Beschluss vom

E. 3

Das diesbezügliche richterliche Urteil sei Dritten, welche von den haltlosen Behauptungen Kenntnis erlangt haben, förmlich mitzuteilen. Gegebenenfalls sei das Urteil im Sinne von Art. 28a Abs. 2 ZGB zu veröffentlichen.

E. 4

Der Beklagte sei im Weiteren zu verpflichten, dem Kläger Schadenersatz zu leisten für die angefallenen Kosten und Auslagen für die Wahrung seiner schützenswerten Interessen. Ausserdem sei der Beklagte zu verpflichten, für die Folgen seiner Handlungen die volle Verantwortung zu übernehmen und für den durch seine mutwillige Ruf- und Kredit-schädigung entstandenen, vom Gericht zu umreissenden Schaden vollumfänglich Ersatz zu leisten. Es seien bei der gerichtlichen Bestimmung des Schadens die international anerkannten Grundsätze zugrunde zu legen und die Ersatzleistung für den Suizid des Bruders des Klägers nach US-amerikanischen Grundsätzen zu bemessen.

E. 5

Schliesslich sei dem Kläger für die jahrelang erlittene Unbill eine - der Schwere der ruf- und kreditschädigenden Verbaltiraden entsprechende - angemessene, vom Gericht festzusetzende Genugtuungssumme zuzusprechen. Bei der Bemessung der Genugtuungssumme seien ebenfalls US-amerikanische Ansätze heranzuziehen.

- 5 -

E. 6

Klageänderungen im Sinne Art. 227 ZPO bleiben vorbehalten. Mindestwert im Sinne Art. 85 ZPO, kann nicht angegeben werden, da er vom Gericht nach Erfahrungswerten festzusetzen ist.

E. 7

Im Ergebnis ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Dem Beschwerdeführer ist die Frist zur Leistung des Vorschusses von Fr. 70'750.- neu anzusetzen. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.